

Beschluss Nr. 012/2021

Betreff:

Antrag des Landesamts für den Jahresurlaub (LAJU) im Hinblick auf die Ermächtigung, im Rahmen seiner Aufträge in Sachen Sozialkontrolle auf die Informationen des Personalausweisregisters und des Ausländerkartenregisters zuzugreifen

DIE MINISTERIN DES INNERN, DER INSTITUTIONELLEN REFORMEN UND DER DEMOKRATISCHEN ERNEUERUNG,

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 28. Juni 1971 zur Anpassung und Koordinierung der Gesetzesbestimmungen über den Jahresurlaub der Lohnempfänger;

Aufgrund der Gesetze vom 28. Juni 1971 über den Jahresurlaub der Lohnempfänger, koordiniert am 28. Juni 1971;

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente;

Aufgrund des Sozialstrafgesetzbuches vom 6. Juni 2010;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 5. Dezember 1986 zur Regelung des Zugriffs auf das Nationalregister der natürlichen Personen durch die dem Ministerium der Sozialfürsorge unterstehenden Einrichtungen öffentlichen Interesses;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 5. Dezember 1986 zur Regelung der Benutzung der Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen durch die dem Ministerium der Sozialfürsorge unterstehenden Einrichtungen öffentlichen Interesses;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 1. Juli 2011 zur Ausführung der Artikel 16 Nr. 13, 17, 20, 63, 70 und 88 des Sozialstrafgesetzbuches und zur Festlegung des Datums des Inkrafttretens des Gesetzes vom 2. Juni 2010 zur Festlegung von sozialstrafrechtlichen Bestimmungen;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

Aufgrund der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates;

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten,

Beschließt am 29.01.2021

1. Allgemeiner Teil

Der Antrag wird vom Landesamt für den Jahresurlaub (LAJU), nachstehend "Antragsteller" genannt, im Hinblick auf die Ermächtigung, im Rahmen seiner Kontrollaufträge auf die Informationen des Personalausweisregisters und des Ausländerkartenregisters zuzugreifen, eingereicht.

Der Antragsteller hat die Kontaktdaten des bestimmten DSB und des für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen mitgeteilt.

2. Spezifischer Teil - Prüfung des Antrags

2.1 Typ Antrag

Bei dem Antrag handelt es sich um einen Antrag auf Erweiterung der Ermächtigungen, die zuvor insbesondere durch den Königlichen Erlass vom 5. Dezember 1986 zur Regelung des Zugriffs auf das Nationalregister der natürlichen Personen durch die dem Ministerium der Sozialfürsorge unterstehenden Einrichtungen öffentlichen Interesses und durch den Königlichen Erlass vom 5. Dezember 1986 zur Regelung der Benutzung der Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen durch die dem Ministerium der Sozialfürsorge unterstehenden Einrichtungen öffentlichen Interesses erteilt worden sind.

Diese Königlichen Erlasse ermächtigen bereits zum Zugriff auf die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 9 und Absatz 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Informationen und zur Benutzung der Erkennungsnummer des Nationalregisters.

Durch vorliegenden Antrag möchte der Antragsteller ebenfalls dazu ermächtigt werden, auf die Information zuzugreifen, die in Artikel 6*bis* (Lichtbild des Inhabers, identisch mit dem des letzten Ausweises beziehungsweise der letzten Karte des Inhabers) des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente erwähnt ist.

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG und von Artikel 111 des Gesetzes vom 3. Dezember 2017 zur Schaffung der Datenschutzbehörde behalten zuvor erteilte Ermächtigungen bis zu ihrer Änderung, Ersetzung oder Aufhebung ihre Rechtsgültigkeit. Da der Zugriff auf Informationen über die Anwendungen der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit (ZDSS) erfolgt und die ZDSS die Konformität der Zugriffe überprüft, werden die zuvor erteilten Ermächtigungen von unseren Diensten nicht neu bewertet. Die Überprüfung des vorliegenden Antrags beschränkt sich daher auf die beantragten zusätzlichen Informationen, insbesondere das Lichtbild auf dem Personalausweis beziehungsweise auf der Ausländerkarte.

2.2 Ratione personae (Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983)

Der Antragsteller ersucht um Ermächtigung zum Zugriff auf Daten des Nationalregisters auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen; durch diesen Artikel werden öffentliche oder private Einrichtungen belgischen Rechts und belgische öffentliche Behörden ermächtigt, auf Informationen zuzugreifen, die sie aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz zu kennen befugt sind. Das Landesamt für den Jahresurlaub ist in der Tat eine öffentliche Einrichtung im Sinne des vorerwähnten Artikels 5 Absatz 1 Nr. 2 (siehe Artikel 25 der Gesetze vom 28. Juni 1971 über den Jahresurlaub der Lohnempfänger, koordiniert am 28. Juni 1971).

Die dem Landesamt für den Jahresurlaub im Rahmen seiner Aufträge in Sachen Sozialkontrolle übertragenen Zuständigkeiten finden ihre Rechtsgrundlage in den Gesetzen vom 28. Juni 1971 über den Jahresurlaub der Lohnempfänger, koordiniert am 28. Juni 1971, im Sozialstrafgesetzbuch vom 6. Juni 2010 und im Königlichen Erlass vom 1. Juli 2011 zur Ausführung der Artikel 16 Nr. 13, 17, 20, 63, 70 und 88 des Sozialstrafgesetzbuches und zur Festlegung des Datums des Inkrafttretens des Gesetzes vom 2. Juni 2010 zur Festlegung von sozialstrafrechtlichen Bestimmungen.

Aus diesen Gründen können die Bedingungen von Artikel 5 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 als erfüllt angesehen werden.

2.3 Kategorien der betroffenen Personen

Der Antragsteller beantragt Zugriff auf die Daten in Bezug auf alle Arbeiter, Arbeiterlehrlinge und nicht selbständige Künstler, die einer Urlaubskasse angeschlossen sind.

2.4 Allgemeine Beschreibung - Zwecke

2.4.1 Vorbemerkung in Bezug auf die Verarbeitung von strafrechtlichen Daten

Bei Anträgen, die im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von verwaltungsrechtlichen oder strafrechtlichen Sanktionen eingereicht werden, muss folgende Vorbemerkung gemacht werden.

Im Rahmen der DSGVO und der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates muss beim Auferlegen von Sanktionen nicht die belgische Begriffsbestimmung einer Straftat verwendet werden, sondern die europäische.¹ Hierfür können die Kriterien des Urteils Engel u.a./Niederlande des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte angewandt werden.² Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat diesen Standpunkt in seiner Rechtsprechung anerkannt.³ Wenn eine Sanktion gemäß diesen Kriterien nicht als strafrechtliche Sanktion gilt, ist die DSGVO uneingeschränkt anwendbar und gilt die Verarbeitung als gewöhnliche Verarbeitung.

¹ Erwägung 13 der Richtlinie 680: "Eine Straftat im Sinne dieser Richtlinie sollte ein eigenständiger Begriff des Unionsrechts in der Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden "Gerichtshof") sein."

² EGMR (Plenum), Urteil Engel u.a./Niederlande, 8. Juni 1976, Nr. 5370/72.

³ GH (große Kammer), Urteil Prokurator Generalny gegen Łukasz Marcin Bonda, 5. Juni 2012, C-489/10, EU:C:2012:319.

Wenn die Engel-Kriterien jedoch zur Qualifizierung als strafrechtliche Sanktion führen, muss folgende Frage gestellt werden: Fällt die datenverarbeitende Instanz unter das Gesetz vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten?

Wenn ja, ist nicht die DSGVO anwendbar, sondern gemäß der Richtlinie 2016/680 das Gesetz vom 30. Juli 2018. Ist die Instanz im vorerwähnten Gesetz vom 30. Juli 2018 nicht aufgenommen, ist die DSGVO wohl anwendbar und muss die Verarbeitung unter den Einschränkungen von Artikel 10 der DSGVO erfolgen.

Es obliegt dem Antragsteller, den oben erwähnten Rechtsvorschriften nachzukommen und die in Artikel 36 der DSGVO erwähnte Datenschutzbehörde wenn nötig um zusätzliche Empfehlungen zu bitten.

2.4.2 Kontext des Antrags

Aufgabe des LAJU ist es, die Anwendung der Rechtsvorschriften über den Jahresurlaub zu überwachen und den anderen Zweigen der sozialen Sicherheit Informationen über den Jahresurlaub von Arbeitern, Arbeiterlehrlingen und nicht selbständigen Künstlern, die einer Urlaubskasse angeschlossen sind, zur Verfügung zu stellen.

Insbesondere in Artikel 48 der vorerwähnten koordinierten Gesetzen vom 28. Juni 1971 ist Folgendes bestimmt:

"Art. 48 - Unbeschadet der Befugnisse der Gerichtspolizeioffiziere überwachen die vom König bestimmten Beamten die Einhaltung des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse.

Der zuständige Minister wird ebenfalls Bediensteten des Landesamtes die Befugnis, von der in Absatz 1 die Rede ist, zuerkennen können. Diese nehmen jede Untersuchung entweder aus eigener Initiative oder auf Antrag einer Einrichtung, die an der Anwendung der Rechtsvorschriften in Bezug auf den Jahresurlaub und ihrer Ausführungserlasse mitwirkt, vor.

Verstöße gegen die Bestimmungen der vorliegenden Gesetze und ihrer Ausführungserlasse werden gemäß dem Sozialstrafgesetzbuch ermittelt, festgestellt und geahndet.

Die Sozialinspektoren verfügen über die in den Artikeln 23 bis 39 des Sozialstrafgesetzbuches erwähnten Befugnisse, wenn sie von Amts wegen oder auf Antrag im Rahmen ihres Informations-, Beratungs- und Überwachungsauftrags im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen der vorliegenden Gesetze und ihrer Ausführungserlasse handeln."

Außerdem ist in Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 1. Juli 2011 zur Ausführung der Artikel 16 Nr. 13, 17, 20, 63, 70 und 88 des Sozialstrafgesetzbuches und zur Festlegung des Datums des Inkrafttretens des Gesetzes vom 2. Juni 2010 zur Festlegung von sozialstrafrechtlichen Bestimmungen ausdrücklich vermerkt, dass die Sozialinspektoren des LAJU mit der Feststellung von Verstößen gegen die Artikel 106 § 4 und 107 § 4 von Buch I des Sozialstrafgesetzbuches und mit der Feststellung von Verstößen gegen die Artikel 137/1, 137/2, 152/1, 209, 210, 211, 232 bis einschließlich 235 von Buch II des vorerwähnten Gesetzbuches beauftragt sind.

In Artikel 16 des Sozialstrafgesetzbuches ist ebenfalls bestimmt, dass für die Anwendung von Buch I des Gesetzbuches und seiner Ausführungsmaßnahmen unter "Sozialinspektoren" Folgendes zu verstehen ist: die Beamten, die unter der Autorität der Minister stehen, zu deren Zuständigkeitsbereich die Beschäftigung und die Arbeit, die soziale Sicherheit, die sozialen Angelegenheiten und die Volksgesundheit gehören, oder die den davon abhängenden öffentlichen Einrichtungen unterstehen und die beauftragt sind mit der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzbuches, der in Buch II des vorliegenden Gesetzbuches erwähnten Gesetze und der anderen Gesetze, für die sie beauftragt sind, die Einhaltung zu überwachen, und mit der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Ausführungserlasse des Gesetzbuches und der vorerwähnten Gesetze. Das Landesamt für den Jahresurlaub ist in der Tat eine öffentliche Einrichtung, die vom FÖD Soziale Sicherheit abhängt (siehe Artikel 25 der Gesetze vom 28. Juni 1971 über den Jahresurlaub der Lohnempfänger, koordiniert am 28. Juni 1971). In Artikel 17 desselben Gesetzbuches wird außerdem bestimmt, dass unter anderem die Sozialinspektoren die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzbuches, der in Buch II des Gesetzbuches erwähnten Gesetze und der anderen Gesetze, für die sie beauftragt sind, die Einhaltung zu überwachen, und die Einhaltung der Bestimmungen der Ausführungserlasse des Gesetzbuches und der vorerwähnten Gesetze überwachen.

Die Inspektoren, die die Kontrollen durchführen, können ebenfalls ein Protokoll erstellen und sogar Verwaltungssanktionen der Stufe 2 auferlegen, wenn bei einer Kontrolle ein Verstoß festgestellt wird (siehe Artikel 21, 145 und 162 des Sozialstrafgesetzbuches).

- ⇒ Die verfolgten Zwecke sind bestimmt, eindeutig und rechtmäßig im Sinne von Artikel 15 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen.

2.4.3 Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

Der Antragsteller hat die Kontaktdaten des bestimmten DSB mitgeteilt.

Aus den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass dieser eine Sicherheitspolitik erarbeitet hat und sie auch konkret umsetzt.

Die Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten kann als ausreichend und zufriedenstellend betrachtet werden.

In diesem Zusammenhang wird der Antragsteller daran erinnert, dass er als für die Verarbeitung Verantwortlicher dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden.

2.5 Information aus dem Personalausweisregister und dem Ausländerkartenregister - Lichtbild

Der Zugriff auf die Information in Bezug auf das Lichtbild auf dem Personalausweis beziehungsweise auf der Ausländerkarte ist nach Ansicht des Antragstellers nötig, damit die Inspektoren der Inspektion der Sozialgesetze die ihnen anvertrauten Kontrollaufgaben, die als Bekämpfung von (Sozial-)Betrug angesehen werden können, effizient erfüllen können. Die korrekte Identifizierung von Personen ist in diesem Zusammenhang entscheidend.

So ist in Artikel 26 des Sozialstrafgesetzbuches vorgesehen, dass die Sozialinspektoren die Personalien der Personen, die sich an den Arbeitsstätten befinden, und aller Personen, deren Identifizierung sie für die Ausübung der Überwachung für notwendig erachten, aufnehmen dürfen. Zu diesem Zweck können sie von diesen Personen die Vorlegung offizieller Identifizierungsdokumente fordern.

Sie können außerdem diese Personen anhand nichtamtlicher Dokumente, die Letztere ihnen freiwillig vorlegen, identifizieren, wenn diese Personen keine offiziellen Identifizierungsdokumente vorlegen können oder wenn die Sozialinspektoren an der Echtheit dieser Dokumente oder an der Identität dieser Personen zweifeln. Sie können auch in den Fällen, unter den Bedingungen und gemäß den Modalitäten, die in Artikel 39 des Sozialstrafgesetzbuches erwähnt sind, versuchen, die Identität dieser Personen durch Bildmaterial zu ermitteln.

Der Zugriff auf das Lichtbild würde zu einer aussagekräftigen Identitätskontrolle führen, da damit bei Untersuchungen vor Ort die Identität der befragten Personen bestätigt und möglicher Identitätsbetrug oder -diebstahl vermieden werden könnte. Wenn kontrollierte Personen in der Praxis nicht immer zuverlässige Identifizierungsdokumente vorlegen können, ist es in der Tat notwendig, anhand des Lichtbilds überprüfen zu können, ob die betreffende Person tatsächlich diejenige ist, die sie vorgibt zu sein. Da die Inspektoren, die die Kontrollen durchführen, ebenfalls ein Protokoll erstellen und sogar Verwaltungssanktionen auferlegen können, wenn bei einer Kontrolle ein Verstoß festgestellt wird, ist es darüber hinaus sicherlich notwendig, die richtige Person identifizieren zu können, nämlich die Person, zu deren Lasten das Protokoll erstellt wird und/oder der die Sanktion auferlegt wird.

- ⇒ Im Hinblick auf die verfolgten Zwecke erscheint der Zugriff auf die Information, die in Artikel 6*bis* (Lichtbild des Inhabers, identisch mit dem des letzten Ausweises beziehungsweise der letzten Karte des Inhabers) des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente erwähnt ist, angemessen, sachdienlich und begrenzt.

2.6 Häufigkeit

Da die Befugnis des Antragstellers im Rahmen der Inspektion fortlaufend ausgeübt wird, können auch die Informationen laufend eingesehen werden.

2.7 Befugte Personen

Der Antragsteller gibt an, dass der Datenzugriff auf die Sozialinspektoren des Inspektionsdienstes des LAJU, die vor Ort Inspektionen bei Arbeitnehmern durchführen, beschränkt ist.

Es obliegt dem Antragsteller, eine Liste der Personen, die Zugriff auf das Nationalregister haben und die Nationalregisternummer benutzen, zu erstellen. Diese Liste wird fortlaufend aktualisiert und der Datenschutzbehörde und dem mit der Analyse der Anträge auf Zugriff auf Daten des Nationalregisters beauftragten Dienst der Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung des FÖD Inneres zur Verfügung gehalten.

Die in dieser Liste aufgeführten Personen müssen außerdem eine Erklärung unterzeichnen, in der sie sich verpflichten, die Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten, auf die sie Zugriff haben, zu wahren.

2.8 Mitteilung an Drittpersonen

Die Mitteilung von Daten an Drittpersonen ist möglich, sofern sie eine oder mehrere Aufgaben des vorliegenden Antrags betrifft. Es ist in diesem Zusammenhang hervorzuheben, dass der Antragsteller und die Drittperson dafür verantwortlich sind, die Bestimmungen der DSGVO einzuhalten, insbesondere Artikel 28. Wenn die Nationalregisternummer mitgeteilt wird, muss der Antragsteller sich ebenfalls vergewissern, dass die betreffende Drittperson ermächtigt ist, die Nationalregisternummer zu diesem Zweck zu benutzen.

2.9 Dauer der Ermächtigung

Die dem Antragsteller zugewiesenen Aufgaben sind zeitlich nicht begrenzt. Eine unbefristete Ermächtigung kann jedoch nicht erteilt werden, insbesondere im Hinblick auf die in der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auferlegten Maßnahmen. Die Relevanz der erteilten Ermächtigung muss nämlich nach einiger Zeit neu bewertet werden.

Eine neue Analyse der Relevanz und Verhältnismäßigkeit der Ermächtigung in 10 Jahren erscheint angemessen.

Tritt eine Änderung der Vorschriften, der Zwecke oder der Organisation der Informationssicherheit ein, die Auswirkungen auf die Datensicherheit haben kann, obliegt es dem Antragsteller, diese der zuständigen Behörde zu melden, die die erteilte Ermächtigung folglich neu bewerten wird.

2.10 Änderungen

Die automatische Mitteilung von Änderungen von Daten wird nicht beantragt, da das Lichtbild nicht aufbewahrt wird.

2.11 Aufbewahrungsfrist

Das Lichtbild der betreffenden Person wird nicht aufbewahrt, es handelt sich nur um eine Momentaufnahme vor einer Untersuchung oder während einer Inspektion vor Ort.

2.12 Datenübermittlung

Die Datenübermittlung wird im Antrag des Antragstellers beschrieben.

2.13 Netzverbindungen

Der Antragsteller gibt an, dass der Zugriff auf das Lichtbild des Personalausweises beziehungsweise der Ausländerkarte über die DOLSIS-Anwendung der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit (ZDSS) erfolgen wird.

3. Beschluss

Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung

beschließt, dass der Antragsteller zu den vorerwähnten Zwecken und unter den vorerwähnten Bedingungen dazu ermächtigt wird, auf die Information zuzugreifen, die in Artikel 6*bis* (Lichtbild des Inhabers, identisch mit dem des letzten Ausweises beziehungsweise der letzten Karte des Inhabers) des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente erwähnt ist,

beschließt, dass diese Ermächtigung für eine Dauer von 10 Jahren ab dem Datum des vorliegenden Beschlusses erteilt wird,

erinnert den Antragsteller daran, dass er einerseits als für die Verarbeitung Verantwortlicher dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden, und dass es ihm andererseits obliegt, gemäß Artikel 17 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die es ermöglichen, die Einsichtnahmen zu rechtfertigen, und dass zu diesem Zweck ein Register, in dem alle Einsichtnahmen vermerkt sind, geführt, beglaubigt, mindestens 10 Jahre ab dem Datum der Einsichtnahme aufbewahrt und zur Verfügung der Datenschutzbehörde gehalten werden muss.

Annelies VERLINDEN

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Annelies Verlinden', written in a cursive style.

Ministerin des Innern, der
Institutionellen Reformen und der
Demokratischen Erneuerung

